OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100281/7/RK/FE

Datum:
Linz, 17. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__ gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 23.07.2025, GZ: STEYR/925020000255/25, wegen Übertretungen der Oö. Bauordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: „belangte Behörde“) vom 23.07.2025, GZ. STEYR/925020000255/25 wurden über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: „Bf“) je gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 iVm Abs. 2 Oö. Bauordnung zwei Geldstrafen in der Höhe von je 1.450 Euro bei Ersatzfreiheitsstrafen von je 13 Stunden verhängt wie folgt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 29.06.2024
   Ort: Steyr, C-Straße
   Sie haben es als Eigentümer des Objektes in Steyr, C-Straße, Grundstücksnummer: Bfl. aaa, EZ: G, KG: E__, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass Sie die mit Bescheid des Magistrates Steyr als zuständiger Baubehörde vom 12.4.2018, GZ: Bau H-58/2018 aufgetragene baubehördliche Anordnung, nämlich unter Punkt I.1.: "Die Lagerungen auf dem Laubengang sind zum Zwecke der Wiederherstellung der erforderlichen Durchgangsbreite des Ganges sowie zur Vermeidung von Belastungen der Laubengangkonstruktion bis längstens 13.4.2018 zu beseitigen." nicht bescheidgemäß erfüllt haben, da Sie zumindest bis zum 29.6.2024 diese Lagerungen nicht beseitigten, obwohl die Baubehörde die bescheidgemäße Erfüllung dieser Anordnung aufgetragen hat.

2. Datum/Zeit: 29.06.2024
   Ort: Steyr, C-Straße
   Sie haben es als Eigentümer des Objektes in Steyr, C-Straße, Grundstücksnummer: Bfl. aaa, EZ: G, KG: E__, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass Sie die mit Bescheid des Magistrates Steyr als zuständiger Baubehörde vom 12.4.2018, GZ: Bau H-58/2018 aufgetragene baubehördliche Anordnung, nämlich unter Punkt I.3.: "An den in Massiv- und Stahlbauweise ausgeführten Zugangstreppen zur Laubengangkonstruktion sind standsicher ausgeführte Geländer mit einer Höhe von mindestens 1,00 m samt Handlauf herzustellen." nicht bescheidgemäß erfüllt haben, da Sie zumindest bis zum 29.6.2024 keine standsicheren Geländer samt Handlauf mit einer Mindesthöhe von 1,00 m hergestellt haben, obwohl die Baubehörde die bescheidgemäße Erfüllung dieser Anordnung aufgetragen hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF
2. § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF“

Und der Ersatz der Verfahrenskosten in der Höhe von 2 x je 145 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in welcher er das Vorliegen eines kritischen Baugebrechens an sich in Frage stellte und führte im Wesentlichen aus, dass er ohnehin den Zugang zu seinem Grundstück und zu seiner Baulichkeit verbieten würde. Dies neben weiterer fundamentaler Kritik an diversen beteiligten Stellen.

Mit Vorlageschreiben vom 28.08.2025 legte die belangte Behörde den Akt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Mit zwischenzeitigem Schreiben vom 16.09.2025 forderte das Landesverwaltungsgericht vom Magistrat der Stadt Steyr als Baubehörde den Bauakt GZ: BauH-58/18 an, welcher dem Landesverwaltungsgericht auch zügig vorgelegt wurde.

Im weiteren Verlaufe erging nach einem vom Landesverwaltungsgericht erfolgten Verbesserungsauftrag an den Bf ein Beschluss vom 30.10.2025, mit welchem der Antrag des Bf auf Gewährung von Verfahrenshilfe zurückgewiesen wurde.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

Es steht folgender Sachverhalt fest:

Mit gegenständlichem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23.07.2025 wurde der Bf in zwei Spruchpunkten jeweils wegen Übertretungen gemäß § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung verurteilt, weil er (gemäß Spruchpunkt .1. des Straferkenntnisses) der gemäß baupolizeilichem Bescheid vom 12.04.2018, GZ: BauH-58/2018, aufgetragenen baubehördlichen Anordnung (Pkt. I.1.), nämlich die Lagerung auf dem Laubengang zum Zwecke der Wiederherstellung der erforderlichen Durchgangsbreite des Ganges sowie zur Vermeidung von Belastungen der Laubenkonstruktion als Eigentümer des Objektes auf dem Grundstück Nr. aaa, KG E__, zu beseitigen, nicht Folge geleistet hätte, da er „zumindest bis zum 29.06.2024 diese Lagerungen nicht beseitigt hätte“.
In Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wurde auf dem selben oben schon genannten baupolizeilichen Bescheid vom 12.04.2018, GZ: BauH-58/2018,

repliziert und ausgeführt, dass der Bf die gemäß dortigem Spruchpunkt I.3. verfügte Anordnung, an den in Massiv- und Stahlbauweise ausgeführten Zugangstreppen zur Laubengangkonstruktion standsicher ausgeführte Geländer mit einer Höhe von mindestens 1 m samt Handlauf herzustellen, zumindest bis zum 29.06.2024 nicht erfüllt hätte, da er kein derartiges standsicheres Geländer samt Handlauf mit einer Mindesthöhe von 1 m hergestellt hätte.

In der Begründung wurde im Wesentlichen auf eine Anzeige der zuständigen Fachabteilung verwiesen und gab die belangte Behörde kurz und bündig ein paar Anmerkungen zur schriftlichen Rechtfertigung des Bf an.
Sodann nannte die Behörde wenige einschlägige Bestimmungen der Oö. Bauordnung sowie des Verwaltungsstrafgesetzes und verwies auf ein bestehendes Ungehorsamsdelikt und einer zu vermutenden mindesten Fahrlässigkeit und führte einige Aspekte zur Strafbemessung aus, so u. a. eine einschlägige Vorstrafe des Bf betreffend eine Übertretung der Oö. Bauordnung.

Dagegen hat der Bf eine handschriftliche Beschwerde erhoben, in welcher er im Wesentlichen den Sachverhalt betreffend einen gefahrbringenden Zustand der baulichen Anlage in Abrede stellte und weiteres kritisches Vorbringen im Zusammenhang mit Behördenverfahren vorbrachte sowie ferner ausführte, dass er ohnehin nicht gedenke, fremde Personen auf sein Grundstück zu lassen.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 44a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Falle eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

Insbesondere zu der soeben genannten Bestimmung des § 44a Z 1 VStG, wonach der Spruch eines Straferkenntnisses die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat, ist auf *Hans Neuhofer* (Österreichisches Baurecht, Band 1, Bau- und Raumordnungsrecht, 7. Auflage [2014]) zu verweisen, wonach der Spruch des Straferkenntnisses gemäß § 44a VStG die Tat mit allen ihren rechtserheblichen Merkmalen anzuführen und zu konkretisieren und dabei auch den Beginn und das Ende des strafbaren Verhaltens anzuführen hat (mit Zitierung des Judikates der Verwaltungsgerichtshofes 08.09.1981, 81/05/0052).

Diesem Erfordernis wird das gegenständliche Straferkenntnis offenkundig nicht gerecht, ist doch kein Zeitraum jeweils im Spruch für das begangene Delikt genannt worden, sondern jeweils ein bestimmtes Datum i.S. eines Zeitpunktes, und zwar, der 29.06.2024, für die Deliktsbegehung genannt.
Verbunden war die Zeitangabe jeweils mit der Anfügung, dass die beiden Bescheidpunkte des baupolizeilichen Auftrages vom 12.04.2018 *„zumindest bis* zum 29.06.2024“ nicht erfüllt worden wären.

Nun stellt dies aber gemäß der eindeutigen Judikatur (hierzu VwGH 20.05.2010, 2008/07/0162; VwGH 28.09.2006, 2005/07/0096) keine ausreichende Präzisierung im Hinblick auf die Erfordernisse der dem Gesetz entsprechende Angabe für die gegenständlichen Dauerdelikte dar. In beiden genannten Erkenntnissen hat dies der Verwaltungsgerichtshof explizit für eine Verwendung eines bestimmten Datums verbunden mit der Wortfolge: „zumindest bis zum“ ausgedrückt (vgl. hierzu auch *Lewisch/Fister/Weilguni*, Verwaltungsstrafgesetz [Stand 01.07.2023], 3. Auflage, zu § 44a VStG, Rz 3).

Nun stellte sich für das Landesverwaltungsgericht die Frage, ob eine allfällige Präzisierung der Tatzeit, dem Gebot des § 44a VStG geschuldet, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren noch rechtmäßigerweise vorgenommen werden könnte:

Nun stellt nach dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH v. 05.11.2014, Ra 2014/09/0018) aber die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfes und der Sache des Verfahrens im Sinne des § 50 VwGVG dar, was der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 21.04.2021, Ra 2020/02/0252, ausgesprochen hat.

Dem Verwaltungsgericht war es somit verwehrt, den Tatvorwurf und damit die Bestrafung über den von der Behörde (ausdrücklich hier) festgelegten „Zeitpunkt“ hinaus auszudehnen, was aber zwingend der Fall gewesen wäre, hätte das Verwaltungsgericht anstelle des vorgeworfenen Zeitpunktes der Tat einen Zeitraum für die Tat nunmehr erstmalig gewählt.
Dies führt dazu, dass das Gebrechen einer nicht ordnungsgemäßen Angabe der Tatzeit im Sinne des § 44a VStG vom Verwaltungsgericht nicht mehr rechtmäßigerweise hat korrigiert werden können, weshalb das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben und somit spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer